

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen¹

172.056.4

vom 25. November 1994 (Stand am 28. Januar 2003)

Vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 14. März 1996

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Vereinbarung regelt die gegenseitige Öffnung der Kantone bei der Vergabe ihrer öffentlichen Aufträge.

² Sie will die kantonalen Vergaberegeln durch gemeinsam bestimmte Grundsätze und in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz harmonisieren. Ihre Ziele sind insbesondere:

- a. die Förderung des wirksamen Wettbewerbs unter den Anbieterinnen und Anbietern;
- b. die Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Anbieterinnen und Anbieter sowie einer unparteiischen Vergabe;
- c. die Sicherstellung der Transparenz der Vergabeverfahren;
- d. die wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel.

Art. 2 Vorbehalt anderer Vereinbarungen

Die beteiligten Kantone behalten sich das Recht vor:

- a. unter sich andere bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen zur Erweiterung des Anwendungsbereiches dieser Vereinbarung zu schliessen oder ihre Zusammenarbeit auf anderem Weg weiterzuentwickeln;
- b. ähnliche Vereinbarungen mit den Grenzregionen und Nachbarstaaten zu schliessen.

Art. 3 Durchführung

Die zuständigen Behörden jedes Kantons erlassen Ausführungsbestimmungen, die mit der Vereinbarung übereinstimmen müssen.

AS 1996 1438

¹ Diese Fassung gilt nur noch im Verhältnis zu den Kantonen, welche die geänderten Bestimmungen vom 15. März 2001 nicht übernommen haben (siehe SR 172.056.5 Art. 21 Abs. 3).

2. Abschnitt: Anwendung der Vereinbarung

Art. 4 Interkantonales Organ

¹ Die Mitglieder der an der Vereinbarung beteiligten Kantone in der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz bilden das Interkantonale Organ.

² Das Interkantonale Organ ist zuständig für:

- a. die Änderung der Vereinbarung unter Vorbehalt der Zustimmung der beteiligten Kantone;
- b. den Erlass von Vergaberichtlinien;
- c. die periodische Anpassung der Schwellenwerte gemäss den Vorgaben des GATT-Übereinkommens²;
- d. die Festlegung der generellen Bagatellklausel gemäss Artikel 7 Absatz 2 dieser Vereinbarung;
- e. die Kontrolle über die Durchführung der Vereinbarung durch die Kantone, insbesondere für die Führung der notwendigen Dokumentationen, sowie die gütliche Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Kantonen über die Anwendung der Vereinbarung;
- f. die Regelung der Organisation und des Verfahrens für die Anwendung der Vereinbarung.

³ Das Interkantonale Organ trifft seine Entscheide mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, sofern mindestens die Hälfte der Kantone vertreten ist. Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme, die von einem Mitglied der zuständigen Kantonsregierung wahrgenommen werden muss.

⁴ Das Interkantonale Organ arbeitet mit den Konferenzen der Vorsteherinnen und Vorsteher der betroffenen kantonalen Direktionen, insbesondere mit der Konferenz kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren zusammen, indem diese vorher konsultiert oder zu den Sitzungen eingeladen werden.

Art. 5 Zusammenarbeit mit dem Bund

Das Interkantonale Organ sucht mit dem Bund gemeinsame Lösungen für eine koordinierte Regelung der eidgenössischen und kantonalen Vergabeverfahren.

3. Abschnitt: Anwendungsbereich

Art. 6 Auftragsarten

¹ Diese Vereinbarung findet Anwendung auf die Vergabe von:

² SR 0.632.231.422

- a. Bauaufträgen, das heisst Verträgen zwischen Auftraggeberin oder Auftraggeber und Anbieterin oder Anbieter über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten im Sinne von Ziffer 51 der zentralen Produktklassifikation (CPC-Liste) nach Anhang I Annex 5 des GATT-Übereinkommens³ ;
- b. Lieferaufträgen, das heisst Verträgen zwischen Auftraggeberin oder Auftraggeber und Anbieterin oder Anbieter über die Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf;
- c. Dienstleistungsaufträgen, das heisst Verträgen zwischen Auftraggeberin oder Auftraggeber und Anbieterin oder Anbieter über die Erbringung einer Dienstleistung nach Anhang I Annex 4 des GATT-Übereinkommens.

² Ein Bauwerk ist das Ergebnis der Gesamtheit von Hoch- und Tiefbauarbeiten nach Absatz 1 Buchstabe a.

Art. 7 Schwellenwerte

¹ Diese Vereinbarung gilt für die Vergabe von Aufträgen, wenn der geschätzte Auftragswert folgenden Schwellenwert ohne Mehrwertsteuer erreicht:

- a. 10 070 000 Franken bei Bauwerken;
- b. 403 000 Franken bei Lieferungen und Dienstleistungen;
- c. 806 000 Franken bei Lieferungen und Dienstleistungen im Auftrag einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers, die gemäss Artikel 8 dieser Vereinbarung in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und im Telekommunikationsbereich vergeben werden.

² Vergibt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber für die Realisierung eines Bauwerkes mehrere Bauaufträge, so ist deren Gesamtwert massgebend. Der prozentuale Anteil der einzelnen Bauwerke, welchen sie am Gesamtbauwerk ausmachen müssen, damit sie auf jeden Fall den Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen, richtet sich nach den generellen Festlegungen durch das Interkantonale Organ (Bagatellklausel).

Art. 8 Auftraggeberin und Auftraggeber

¹ Dieser Vereinbarung unterstehen als Auftraggeberin und Auftraggeber:

- a. der Staat und seine öffentlichrechtlichen Anstalten und Regiebetriebe sowie die öffentlichrechtlichen Körperschaften, an denen er beteiligt ist;
- b. die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften gegenüber denjenigen Kantonen und Vertragsstaaten des GATT-Übereinkommens⁴, die Gegenrecht gewähren;
- c. Organisationen und Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, die in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationsbereich tätig sind und durch eine, bzw. einen oder mehrere, bzw.

³ SR 0.632.231.422

⁴ SR 0.632.231.422

mehrere in Buchstabe a oder Buchstabe b – unabhängig vom Gegenrecht – genannte Auftraggeberin oder Auftraggeber mehrheitlich beherrscht sind. Sie unterstehen dieser Vereinbarung nur für Aufträge, die sie zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit in diesen Bereichen geben;

- d. andere Organisationen, die dem GATT-Übereinkommen oder anderen entsprechenden völkerrechtlichen Verträgen unterstellt sind.

² Dieser Vereinbarung ebenfalls unterstellt sind Objekte und Leistungen, die mit mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten von Bund oder einer, bzw. einem oder mehreren in Absatz 1 Buchstabe a und b genannten Organisationen subventioniert werden.

Art. 9 Anbieterin und Anbieter

Diese Vereinbarung ist anwendbar auf Angebote von Anbieterinnen und Anbietern, die ihren Sitz oder Wohnsitz haben:

- a. in einem beteiligten Kanton;
- b. in einem Vertragsstaat des GATT-Übereinkommens⁵ über das öffentliche Beschaffungswesen, soweit diese Staaten Gegenrecht gewähren;
- c. in anderen Staaten in dem Ausmass, als entsprechende vertragliche Abmachungen eingegangen worden sind.

Art. 10 Ausnahmen

¹ Die Vereinbarung findet keine Anwendung auf:

- a. Aufträge an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten;
- b. Aufträge, die im Rahmen von Agrar- und Ernährungshilfsprogrammen erteilt werden;
- c. Aufträge, die aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages zwischen den Vertragsstaaten des GATT-Übereinkommens⁶ oder der Schweiz und anderen Staaten über ein gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Objekt vergeben werden;
- d. Aufträge, die aufgrund eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation vergeben werden;
- e. Aufträge für die Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial und für die Erstellung von Bauten der Kampf- und Führungsinfrastruktur von Gesamtverteidigung und Armee.

² Die Auftraggeberin und der Auftraggeber brauchen einen Auftrag nicht nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu vergeben, wenn:

⁵ SR 0.632.231.422

⁶ SR 0.632.231.422

- a. die Sittlichkeit, die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdet ist;
- b. der Schutz von Gesundheit und Leben von Mensch, Tier und Pflanzen dies erfordert; oder
- c. dadurch bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.

4. Abschnitt: Vergabeverfahren

Art. 11 Allgemeine Grundsätze

Bei der Vergabe von Aufträgen werden folgende Grundsätze eingehalten:

- a. Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbieter;
- b. wirksamer Wettbewerb;
- c. Verzicht auf Abgebotsrunden;
- d. Beachtung der Ausstandsregeln;
- e. Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen;
- f. Gleichbehandlung von Frau und Mann;
- g. Vertraulichkeit von Informationen.

Art. 12 Verfahrensarten

¹ Es sind folgende Verfahrensarten anwendbar:

- a. das offene Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt und alle Anbieterinnen und Anbieter ein Angebot einreichen können;
- b. das selektive Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt; Alle Anbieterinnen und Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt aufgrund von Eignungskriterien die Anbieterinnen und Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann die Zahl der zur Angebotsabgabe eingeladenen Anbieterinnen und Anbieter beschränken, wenn sonst die Auftragsvergabe nicht effizient abgewickelt werden kann. Dabei muss ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet sein.
- c. das freihändige Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber einen Auftrag direkt vergibt ohne Ausschreibung.

² Die Kantone regeln in den Ausführungsbestimmungen die Voraussetzungen nach GATT-Übereinkommen⁷, unter denen die Verfahrensarten entsprechend gewählt werden dürfen.

⁷ SR 0.632.231.422

Art. 13 Kantone Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen gewährleisten:

- a. die notwendigen Veröffentlichungen, mindestens im zuständigen kantonalen Amtsblatt der Auftraggeberin oder des Auftraggebers;
- b. die Bezugnahmen auf nichtdiskriminierende technische Spezifikationen;
- c. die Bestimmung von ausreichenden Fristen für die Einreichung der Angebote;
- d. ein Verfahren zur Überprüfung der Eignung der Anbieterinnen und Anbieter nach objektiven und überprüfbaren Kriterien;
- e. die gegenseitige Anerkennung der Qualifikation der Anbieterinnen und Anbieter, die in ständigen Listen der beteiligten Kantone eingetragen sind;
- f. geeignete Zuschlagskriterien, die den Zuschlag an das wirtschaftlich günstigste Angebot gewährleisten;
- g. den Zuschlag durch Verfügung;
- h. die Mitteilung und kurze Begründung des Zuschlages;
- i. die Beschränkung von Abbruch und Wiederholung des Vergabeverfahrens auf wichtige Gründe.

Art. 14 Vertragsschluss

¹ Der Vertrag mit der Anbieterin oder dem Anbieter darf nach dem Zuschlag nach Ablauf der Beschwerdefrist abgeschlossen werden, es sei denn, die Beschwerdeinstanz habe der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilt.

² Ist ein Beschwerdeverfahren ohne aufschiebende Wirkung gegen den Zuschlag hängig, so teilt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den Vertragsschluss umgehend der Beschwerdeinstanz mit.

5. Abschnitt: Rechtsschutz**Art. 15** Beschwerderecht und Frist

¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ist die Beschwerde an eine unabhängige kantonale Instanz zulässig. Diese entscheidet endgültig.

² Beschwerden sind schriftlich und begründet innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügungen einzureichen.

³ Fehlen kantonale Ausführungsbestimmungen, so ist das Bundesgericht für Beschwerden, welche die Anwendung dieser Vereinbarung betreffen, zuständig.

Art. 16 Beschwerdegründe

¹ Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

² Unangemessenheit kann nicht geltend gemacht werden.

³ Fehlen kantonale Ausführungsbestimmungen, so können die Bestimmungen dieser Vereinbarung direkt geltend gemacht werden.

Art. 17 Aufschiebende Wirkung

¹ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

² Die Beschwerdeinstanz kann auf Gesuch oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Wird die aufschiebende Wirkung auf Gesuch der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers angeordnet und kann sie zu einem bedeutenden Nachteil führen, so kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer innerhalb nützlicher Frist zur Leistung von Sicherheiten für die Verfahrenskosten und mögliche Parteient-schädigungen verpflichtet werden. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so wird der Entscheid über die aufschiebende Wirkung infällig.

⁴ Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer sind verpflichtet, den Schaden, der aus der aufschiebenden Wirkung entstanden ist, wenn sie absichtlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, zu ersetzen.

Art. 18 Entscheid

¹ Ist der Vertrag noch nicht abgeschlossen, so kann die Beschwerdeinstanz die Aufhebung der Verfügung beschliessen und in der Sache selbst entscheiden oder sie an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber mit oder ohne verbindliche Anordnungen zurückweisen.

² Ist der Vertrag bereits abgeschlossen und erweist sich die Beschwerde als begründet, so stellt die Beschwerdeinstanz fest, dass die Verfügung rechtswidrig ist.

6. Abschnitt: Überwachung

Art. 19 Kontrolle und Sanktionen

¹ Die Kantone überwachen die Einhaltung der Vergabebestimmungen vor und nach dem Zuschlag durch die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber und die Anbieterinnen und Anbieter.

² Sie sehen Sanktionen für den Fall der Verletzung der Vergabebestimmungen vor.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Beitritt und Austritt

¹ Jeder Kanton kann der Vereinbarung beitreten, indem er seine Beitrittserklärung dem Interkantonalen Organ übergibt, das sie dem Bund mitteilt.

² Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist sechs Monate im voraus dem Interkantonalen Organ anzuzeigen, das den Austritt dem Bund mitteilt.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Die Vereinbarung tritt, sobald ihr zwei Kantone beigetreten sind, durch Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und für weitere Mitglieder mit der Veröffentlichung ihres Beitrittes im gleichen Organ in Kraft.

² Gleiches gilt für Ergänzungen und Änderungen der Vereinbarung.

Art. 22 Übergangsrecht

¹ Die Vereinbarung gilt für die Vergabe von Aufträgen, die nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung ausgeschrieben oder vergeben wurden.

² Im Fall eines Austrittes gilt die Vereinbarung für die Vergabe von Aufträgen, die vor dem Ende des Kalenderjahres, auf das der Austritt wirksam wird, ausgeschrieben werden.

Dem Konkordat sind folgende Kantone beigetreten:

Kanton	Beitritt		Inkrafttreten	
Zürich ⁸	8. Oktober	1997	7. Oktober	1997
Bern ⁹	13. Mai	1998	1. Juli	1998
Luzern ¹⁰	2. Dezember	1996	1. Juli	1997
Uri ¹¹	11. Dezember	1996	22. April	1997
Schwyz ¹²	22. Mai	1996	3. September	1996
Obwalden	1. Mai	1996	21. Mai	1996
Nidwalden ¹³	28. April	1996	3. September	1996
Glarus ¹⁴	4. Mai	1997	1. Juli	1997
Zug ¹⁵	3. September	1996	1. Oktober	1996

Kanton	Beitritt		Inkrafttreten	
Freiburg	1. Januar	1996	21. Mai	1996
Solothurn ¹⁶	3. Dezember	1996	24. Dezember	1996
Basel-Stadt ¹⁷	26. März	1997	3. Juni	1997
Basel-Landschaft ¹⁸	25. Januar	2000	22. Februar	2000
Appenzell A. Rh. ¹⁹	27. April	1997	3. Juni	1997
Appenzell I. Rh. ²⁰	27. März	2000	25. April	2000
St. Gallen ²¹	21. April	1998	1. Juli	1998
Schaffhausen	22. Januar	1996	21. Mai	1996
Graubünden ²²	9. Juni	1996	28. Januar	1997
Aargau ²³	30. April	1997	3. Juni	1997
Thurgau ²⁴	13. Juni	1997	1. Juli	1997
Tessin	6. Februar	1996	21. Mai	1996
Waadt ²⁵	5. November	1997	9. Dezember	1997
Wallis ²⁶	3. September	1997	7. Oktober	1997
Neuenburg ²⁷	10. September	1996	24. Dezember	1996
Genf ²⁸	30. Juli	1997	9. Dezember	1997
Jura ²⁹	3. November	1998	1. Januar	1999

- 8 AS **1997** 2398
- 9 AS **1998** 1560
- 10 AS **1997** 1474
- 11 AS **1997** 924
- 12 AS **1996** 2504
- 13 AS **1996** 2504
- 14 AS **1997** 1474
- 15 AS **1996** 2552
- 16 AS **1996** 3258
- 17 AS **1997** 1120
- 18 AS **2000** 329
- 19 AS **1997** 1120
- 20 AS **2000** 1015
- 21 AS **1998** 1560
- 22 AS **1997** 166
- 23 AS **1997** 1120
- 24 AS **1997** 1474
- 25 AS **1997** 2494
- 26 AS **1997** 2140
- 27 AS **1996** 3258
- 28 AS **1997** 2494
- 29 AS **2000** 329

